

Satzung für das Jugendamt der Stadt Fürth

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 944 und 979) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) folgende Satzung:

- § 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamts
- § 2 Verwaltung des Jugendamts
- § 3 Mitglieder des **Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten**
- § 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des **Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten**
- § 5 Aufgaben des **Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten**
- § 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit
- § 7 Form der Beschlussfassung
- § 8 Unterausschüsse
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Jugendhilfeplanung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Stadtjugendamt Fürth.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 - 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zugewiesenen Aufgaben;
 - 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben (z.B. UVG, AdVermiG, JuSchG, JArbSchG).
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den **Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten** und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle der Stadtverwaltung Fürth.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt (§ 70 Abs. 2 SGB VIII).
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des **Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten** bei der Vorbereitung der Sitzungen des **Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten** und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des **Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten**

- (1) ¹ Dem **Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten** gehören 15 stimmberechtigte und zwölf beratende Mitglieder an. ² Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Stadtjugendrings dem **Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten** als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des **Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten** sind:
 1. der oder die Vorsitzende (**Art. 17 Abs. 3 AGSG**);
 2. 8 Mitglieder des Stadtrats (§ 71 Abs. 1, Alternative 1 SGB VIII);
 3. 6 auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem **Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten** neben den in **Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 AGSG**

genannten Mitgliedern nach [Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG](#) je ein Vertreter oder eine Vertreterin

1. der Katholischen Kirche
2. der Evangelisch-Lutherischen Kirche
3. der Israelitischen Kultusgemeinde
4. der moslemischen Glaubensgemeinschaft

an.

- (4) Der Leiter bzw. die Leiterin des Referats für Soziales, Jugend und Kultur hat in den Sitzungen des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten beratende Stimme ([Art. 40 Satz 2 GO](#)).
- (5) Der Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten oder dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzende sollen bei Bedarf zu einzelnen Themen weitere Fachleute zur Beratung hinzuziehen ([Art. 19 Abs. 5 AGSG](#)).

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten

- (1) ¹ Die dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt. ² Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach [Art. 51 Abs. 3 GO](#) gewählt. ³ Abweichend von [Art. 51 Abs. 3 Satz 1](#) und [Abs. 4 GO](#) erfolgt die Wahl in offener Abstimmung ([Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG](#)).
- (2) ¹ Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach [§ 3 Abs. 2 Nr. 2](#) dieser Satzung werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. ² Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach [§ 3 Abs. 2 Nr. 3](#) dieser Satzung können nur durch die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. ³ Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden ([Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG](#)).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten ([Art. 19 Abs. 1 AGSG](#)) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Stadtrats bestellt.

- (5) Fällt ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des **Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten** während dessen Amtszeit weg, so ist ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin zu wählen (**Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG**) bzw. zu bestellen (**Art. 22 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 AGSG**).

§ 5

Aufgaben des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten

- (1) Der **Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten** beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.
- (2) ¹ Der **Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten** soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrats in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. ² Er soll ferner Stellung nehmen zu Entscheidungen des Stadtrats und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. ³ Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der **Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten** zu hören.
- (3) Der **Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten** hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII)
- (4) Der **Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten** nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Entwicklung von Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundlichen Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat,
 5. Vorbereitung der **Haushaltsstellen im Haushaltsplan, für die das Jugendamt anordnungsbefugt ist;**

6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der **Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten** kann hierfür Fördergrundsätze oder –richtlinien beschließen,
7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit **Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG**; der **Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten** kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder –richtlinien beschließen,
8. Erlaß einer Geschäftsordnung für den **Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten**.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) ¹ Den Vorsitz im **Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten** führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Stadtrats, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. ² Abweichend von Satz 1 kann der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin ein Mitglied des Stadtrats zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Stadtrats für die Stellvertretung.
- (2) ¹ Der **Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten** tritt nach Bedarf zusammen. ² Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstands bei dem bzw. der Vorsitzenden des **Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten** oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. ³ Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (**Art. 20 Satz 2 AGSG**).
- (5) ¹ Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppe entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). ²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des **Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten**.

§ 7

Beschlussfassung

¹ Beschlüsse des **Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten** werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ² Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

- (1) ¹ Der **Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten** kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. ² Die Arbeitsaufträge legt der **Ausschuss Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten** fest.
- (2) ¹ Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des **Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten** führen. ² Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) ¹ Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. ² Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9

Aufwandsentschädigung

¹ Die Mitglieder des **Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten** und der vorberatenden Unterausschüsse erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Verdienstaufschlagsentschädigung entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts. ² Die Entschädigung wird an das ordentliche Mitglied, im Verhinderungsfall an dessen/deren Stellvertreter/in geleistet.

§ 10

Jugendhilfeplanung

(1) ¹ Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Stadtrat. ² Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der **Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten**.

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Stadtgebiet festzustellen,

2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

³ Der **Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten** bedient sich dabei in der Regel des vorberatenden Unterausschusses nach § 8 und wird von der Verwaltung des Jugendamtes unterstützt; er arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

(2) ¹ An der Jugendhilfeplanung sind die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im **Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten** vertreten sind, bei der Planung zu beteiligen. ² Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. ³ Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. ⁴ Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. ⁵ Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des **Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten** und ggf. des Unterausschusses teilzunehmen.

(3) ¹ Im Stadtgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. ² Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der **Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten**..

§ 11

Inkrafttreten

(1) **Diese Satzung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.**

(2) **Gleichzeitig tritt die Satzung für das Stadtjugendamt Fürth vom 27. März 1996 (Amtsblatt Nr. 7 S.12 und 13), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 4 S. 29) außer Kraft.**